



Webinare und Workshops mit Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. Themen: Vereinsrecht Wissen und Praxisinformationen

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht
Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz, wagner@wagner-verbandsrecht.com

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-verbandsrecht.com

(36) Mehrheiten?

Über die Bedeutung einer Mehrheitsentscheidung wird leider zu wenig nachgedacht. Das kann leicht aus dem Ruder laufen, die Tücken liegen im Detail.

Eine Mehrheit von 50,1% ist eine Mehrheit („**einfache Mehrheit**“): Das Kammergericht Berlin hat in seinem Beschluß vom 23.05.2020 (22 W 61/19, ZIP 2020, 1558) zum Begriff der sog. „einfachen Mehrheit“ Stellung genommen und die bisherige Rechtsprechung des BGH bestätigt – die **einfache Mehrheit bedeutet nicht nur mehr Ja- als Nein-Stimmen, sondern auch mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen:**

„Die einfache Mehrheit (...) erreicht ein Beschlußantrag bzw. Wahlvorschlag dann, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, daß die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.“

Die **sog. relative Mehrheit** ist die Mehrheit aller abgegebenen Ja- und Neinstimmen, also das bloße Überwiegen der Ja-Stimmen. Schließlich sieht das Gesetz (mit Abweichungsmöglichkeiten in der Satzung) **qualifizierte Mehrheiten** vor, also für Satzungsänderungen und die Auflösung, jeweils ein hohes Quorum von 2/3 bzw. 3/4. Bezugsgröße ist meist die abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Anzahl und die Ansichten der Anwesenden entscheiden also, nicht etwa der Mehrheit der nicht erschienenen, insoweit „passiven“ Mitglieder.

Es kommt vor, daß der Vorstand seine Wiederwahl oder die Verfolgung von Änderungen im Verein mit den vorhandenen Mehrheiten nicht erreichen kann. Er nimmt neue Mitglieder auf, von denen er weiß, dass sie in seinem Sinne stimmen werden und dann auch abstimmen. Solche Aufnahmeverträge sind grundsätzlich gültig. Unwirksam sind sie nur dann, wenn diese Verträge unmittelbar zu einem Nichtigkeitstatbestand führen. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Vorstand diese neuen Mitglieder mit Geldern aus der Vereinskasse gewonnen hätte.

Empfehlenswert ist daher eine Satzungsbestimmung dergestalt, daß nach der Ansetzung von Wahlen bis zu deren Durchführung keine Mitglieder aufgenommen werden dürfen (Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, Kap. 2 Rn. 961).

ooOoo

Unser nächstes WEBINAR

Thema: Mitgliederrechte in der Versammlung

Schwerpunkte: Mitgliederrechte und -pflichten; Konflikte und Streitschlichtung, Versammlungsleitung

Referent: Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und DLRG Bundesbeauftragter Vereinsrecht

Datum: **Mittwoch, den 25.09.2024**

Uhrzeit: 09:30 bis 11:00 Uhr

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/4852228817772756311>

Aktuelles Webinarprogramm: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/608>

ooOoo

Praxis

Wenn ein Vorstand mit einer durch Neueintritte neu gewonnenen Mehrheit satzungs- oder gesetzeswidrige Beschlüsse herbeigeführt hätte, wäre dies nichtig. Gleiches gilt, wenn ein sittenwidriger Beschluß mit dieser Mehrheit gefasst worden ist.

Memo: Was ist von Vereinen zu halten, wo es so zugeht?

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <16.09.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht